

Abfallwirtschaft im Landkreis Cham

Gebührensatzung

(Stand: 01.01.2010)

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund des Art.7 Abs.2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Cham erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.¹ Bei der Verwendung von Zusatzsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.²

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes.¹ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.²

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Biobehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.¹ Soweit nur Biotonnen/Papier-tonnen, Biotonnen/Papier-tonnen mit einem größeren Volumen, oder Biotonnen/Papier-tonnen über die in § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzte Zahl bzw. Größe hinaus bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach der Größe dieser Biotonnen/Papier-tonnen.²

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für

1. eine Müllnormtonne (60 l)	120,00 €
2. eine Müllnormtonne (80 l)	159,60 €
3. eine Müllnormtonne (120 l)	237,60 €
4. eine Müllnormtonne (240 l)	474,00 €
5. einen Müllgroßbehälter (770 l)	1.518,00 €
6. einen Müllgroßbehälter (1100 l)	2.118,00 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührensschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

1. eine Müllnormtonne (60 l)	105,60 €
2. eine Müllnormtonne (80 l)	140,40 €
3. eine Müllnormtonne (120 l)	209,40 €
4. eine Müllnormtonne (240 l)	417,00 €
5. einen Müllgroßbehälter (770 l)	1.336,20 €
6. einen Müllgroßbehälter (1100 l)	1.864,20 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behältnisse Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

(2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack

5,00 €

(4) Soweit Anschlußpflichtige nur Biotonnen/Papier-tonnen, zusätzliche Biotonnen/Papier-tonnen, oder größere Biotonnen/Papier-tonnen (§3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für

1. ein Behältervolumen von 40 Liter	35,40 €
2. eine braune Biotonne 80 l	70,80 €
3. eine braune Biotonne 120 l	106,20 €
4. eine braune Biotonne 240 l	212,40 €

Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1. für asbesthaltige Baustoffe pro Tonne 99,50 €

2. für unbelasteten Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist
pro m³ 10,00 €

3. für Kleinmengen unbelasteten Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt
pro m³ 25,00 €

für Anlieferungen unter 0,5m³
pauschal je 10 Liter 1,00 €

4. für Pkw-Reifen ohne Felgen je Stück 2,00 €

5. für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt
je angefangene 20kg 2,90 €

6. für Sperrmüll im Holsystem
Anfahrtpauschale 35,00 €
pro Tonne 100,00 €

(6) Die Gebühr für die Ausgabe von Ersatzstrichcodes für Restmüll- und Wertstoffbehältnisse beträgt je Strichcode 10,00 €

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 3,50 €

(8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von 21 € fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zugelassene Restmüllbehältnisse für den anfallenden Abfall zur Beseitigung nicht ausreichen.

(9) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

1. Umleerbehälter mit 2,5m³ 7,20 €Leerung
2. Umleerbehälter mit 5,0 m³ 14,40 €Leerung
3. Umleerbehälter mit 7,0 m³ 20,00 €Leerung

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.¹ Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 2 ändern.²

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und beim Erhalt von Ersatzkontrollmarken entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. der Ersatzkontrollmarken.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Zusatzsäcken, Windsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Ausgabe von Ersatzkontrollmarken wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Cham i.d.F. vom 02.11.2005 außer Kraft.

**Cham, den
Landratsamt Cham**

Zellner, Landrat

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 25.07.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 31, vom 02.08.2007, ergänzt (27.12.2007/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 42, vom 11.12.2008, ergänzt (23.12.2008/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 27.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 31, vom 10.09.2009, ergänzt (26.11.2009/Helmberger)

*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 16.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 39, vom 26.11.2009, ergänzt (26.11.2009/Helmberger)

*) Im Einleitungssatz, in dem auf die Grundlage der Satzung Bezug genommen wird, wurde die Bezeichnung "BayAbfAlG" durch "BayAbfG" und der Hinweis auf das KAG um den Art. 2 ergänzt. Der Werkausschuss wurde in der Sitzung am 08.03.2010 hingewiesen und hat die Änderung zur Kenntnis genommen.